Brav Herr Lange!

Möge Jeder nach Kräften die unglücklichen Collegen in Hamburg unterstützen.

Mit Freuden werde ich jedem Hamburger Collegen für 100 Thlr. Verlag nach dessen Auswahl aus meinem Cataloge abgeben, und bitte dieselben mir ihre Wahl anzuzeigen.

Verlagscataloge sind zu diesem Zwecke abgesandt.

S. in L.

Ferner eingegangene Bestellungen auf die Geschichte des Hamburger Brandes bei Reclam jun.

Löbl. Buchner'sche Buchhandlung in Bayreuth.	1
„ Calvesche B. in Prag.	6
Hrn. Craz & Gerlach. in Freibg.	6
Löbl. Creutz'sche Buchhandlung in Magdeburg.	1
Hr. Deuerlich in Göttingen.	1
„ Dirnböck in Prag.	2
„ Gödsche Sohn in Chemnitz.	20
Löbl. Grau'sche B. in Bayreuth	10
„ Herold'sche B. in Hamburg.	1
Hrn. Kronberger & R. in Prag.	4
Hr. Kummer hier.	1
„ Linz in Trier.	1
„ Müller in Gotha.	1
„ Niese in Saalfeld.	10
„ Schieferdecker in Zeitz.	2
„ Schmidt in Salzwedel.	3
Löbl. Verlagscomptoir in Gotha.	1
Hr. Leop. Voß hier.	1
„ Wagner in Neustadt.	6
„ Whistling hier.	1
„ Wiesike in Brandenburg	12
„ Winckler in Lübben.	2

Beantwortung der Aufforderung des Herrn Leop. Voß in Nr. 48.

Der Verfasser der Rüge in Nr. 47 hat selbst für Hamburg mitgesteuert und sein Name nebst dem Betrage seiner Gabe ist in Nr. 46 unter „Rechenschaft und Dank," jedoch ohne sein Wissen und Willen, mit abgedruckt. Bevor dieser Abdruck geschah, hätte doch jeder Geber um seine Einwilligung zur Veröffentlichung gefragt werden sollen und dann würden sicher weniger Namen, desto mehr aber Chiffren auf dem Umlauf gestanden haben.

Aus diesem Grunde hätte auch die geehrte Redaction d. Bl. den Abdruck jenes Umlaufes verweigern sollen. Wer seinen Namen für eine gute Sache in einem engeren Kreise selbst veröffentlicht, giebt dadurch keineswegs zu, daß sein Name vor einem andern auch über die Grenzen jenes engeren Kreises hinausposaunt werde.

Wie man aber die gemäßigte und die unbedingte Preßfreiheit in diese Sache hineinziehen kann, ist ein Räthsel, um dessen gefällige Lösung Herr Leopold Voß dringend gebeten wird!

Mein Name thut hier nichts zur Sache, die ja für sich selbst spricht.

Der Verf. der Rüge in Nr. 47.

Zur Gesetzkunde.

In Schwerin ist folgende die Censur betreffende Verordnung erschienen:

„Wir Friedrich Franz ꝛc. finden Uns bewogen, in Grundlage der über die Handhabung der Censur bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen und im weitern Verfolg der Patentverordnung vom 27. Oct. 1819, hiermit festzustellen: daß kein der Censur unterworfenes Buch von einem inländischen Buchhändler, als Verleger oder als Commissionair des Autors, oder von dem Autor selbst, ohne zuvorige Genehmigung Unserer Regierung, im hiesigen Großherzogthum debitirt oder vertheilt werden darf, daß es mithin inländischen Buchhändlern oder Autoren nicht gestattet sein soll, Scripturen in einem andern Bundesstaat censiren und drucken, sodann aber im Inlande debitiren zu lassen, ohne zuvor zu diesem Debit die Concession der Regierung erhalten zu haben. Auf diejenigen literarischen Werke, welche Seitens inländischer Buchhändler auf dem Wege des Buchhandels von auswärtigen Buchhändlern bezogen werden, findet diese Verordnung keine Anwendung. Wonach man sich zu richten. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 29. April 1842.

(Gez.) Friedrich Franz.
L. v. Lützow.

Practische Ansicht über den Zeitschriften-Vertrieb.

(Die Augsburger allgemeine Zeitung 1842 Nr. 130 enthält Folgendes in einer Mittheilung aus Leipzig:)

Während der nun geschlossenen Jubilatemesse ist auch eine Eingabe preußischer Sortimentsbuchhändler an den Generalpostmeister v. Nagler Ex. unterschrieben und abgesendet worden, welche den Vertrieb von Zeitschriften als ausschließlich dem Buchhandel zukommend bezeichnet und daher von der Post abgegeben wissen will. Die Angelegenheit ist im Börsenblatte vorher besprochen worden und hat, zumal so lange die Post nicht Privatunternehmen ist, das Princip für sich. Allein in der Praxis würde das Aufgeben des Postdebits von Zeitschriften diesen und dem Verlagshandel wesentlich nachtheilig werden. Die politischen Blätter würden sofort Beiblätter und Feuilletons etabliren und wenigstens alles das, was unsere belletristischen Journale außer den Novellen, Gedichten und Kritiken geben, schnell für sich mit sammt den Lesern zu monopolisiren suchen. Die Buchhändler würden kaum auf Hauptrouten und in großen Städten mit ihnen, den täglich vertheilten, in der Expedition concurriren können und aus einer scheinbaren Erweiterung des Sortimentsgeschäftes — scheinbar, weil sie für kleinere und größere Handlungen eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Auslieferungs- und Vertheilungsgeschäfte herbeiführte — würde den Verlegern der Zeitschriften unfehlbare Beeinträchtigung im Absatze erwachsen. Ja, dieser ganze und wir glauben sehr schätzenswerthe Zweig unserer Zeitschriftenliteratur würde Gefahr laufen, wie angedeutet, von den täglichen politischen Blättern ins Schlepptau genommen oder in schwerfällige Monatsschriften umgestaltet zu werden. Billig wäre es dagegen, wenn die Post sich rein auf Zeitschriften beschränkte und keine in Lieferungen erscheinenden Schriften mehr debitirte, womit sie aber freilich nur den Verlegern einen Gefallen erweist, welche die gewissenhafte Pünktlichkeit der Postanstalten gegenüber der Handlungsweise mancher Sortimentshändler sehr hochschätzen lernten."